LAND&FORST
BETRIEBE ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

GZ: BMF-010000/0009-VI/A/2010

Wien, am 26. März 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz 1960 geändert werden – Bewertungsgesetz-Novelle 2010 (BewG-Novelle 2010)

Die Land&Forst Betriebe Österreich erlauben sich, zu dem im Betreff angeführten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

Die derzeitig gültige Rechtslage schreibt eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum 1. Jänner 2010 vor. Der Begutachtungsentwurf für die BewG-Novelle 2010 beinhaltet noch nicht abschätzbare Auswirkungen auf das Einheitswertsystem. Nach dem neu vorgeschlagenen § 20c BewG soll die vorgeschriebene Hauptfeststellung aus Gründen der Verwaltungsökonomie verschoben werden. Eine Hauptfeststellung soll weiters nur im Bedarfsfall aufgrund gesetzlicher Anordnung erfolgen.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-5330227, F 01-5332104, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR –Zahl 906677248

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen G 54/06 vom 7. März 2007 und G 23/07 vom 15. Juni 2007 erkannt, dass die Heranziehung historischer Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer verfassungswidrig ist. Es bleibt offen, wie der Verfassungsgerichtshof bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung der Grundsteuer erkennen würde. Das System der Einheitsbewertung könnte auch als Basis für die Berechnung der Einkommenssteuer und der Sozialversicherungsbeiträge in Gefahr kommen. Das Einheitswertsystem stellt einen äußerst wichtigen Eckpfeiler für die Sicherung der gesamten Land- und Forstwirtschaft dar.

Stellungnahme im Detail

Zu Z 3 (§ 20c BewG)

Die Hauptfeststellung vom 1. Jänner 1997 wurde auf den 1. Jänner 2001 verschoben. Die Hauptfeststellung 2001 wurde nicht durchgeführt. Nun soll die Hauptfeststellung 2010 nicht durchgeführt werden. Im Jahre 2001 wurde die Hauptfeststellung durch § 20b BewG mit dem Satz, dass die am 1. Jänner 2001 geplante Hauptfeststellung als durchgeführt gilt, umgangen. Mit § 20c BewG wird dies nun wiederholt. Demnach soll die Hauptfeststellung 2010 zu einem späteren Zeitpunkt, geregelt durch ein gesondertes Bundesgesetz, durchgeführt werden.

Es wird argumentiert, dass eine Verschiebung die Aussendung von etwa 600.000 Erklärungsakten einspare. In der Verwaltung soll dadurch ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand eingespart werden. Dies soll wohl darüber hinwegtäuschen, dass in der Finanzverwaltung notwendige Kapazitäten nicht vorhanden sind. Auch wenn im Jahr 2010 von der Hauptfeststellung aus Gründen der Verwaltungsökonomie Abstand genommen wird, erscheint damit das System der Einheitsbewertung der Gefahr einer verfassungsmäßigen Prüfung ausgesetzt.

Die Land&Forst Betriebe Österreich verlangen, dass das System der Einheitsbewertung als rechtssichere Grundlage für die Berechnung verschiedener Abgaben der Land- und Forstwirte beibehalten wird.

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-5330227, F 01-5332104, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR –Zahl 906677248

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Land&Forst Betriebe Österreich ersuchen höflichst um die Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Andrä
Generalsekretär

Ergeht auch an die Präsidentin des Nationalrates: begutachtungsverfahren@parlikom.gv.at

Land&Forst Betriebe Österreich
A-1010 Wien, Schauflergasse 6/5, T 01-5330227, F 01-5332104, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR –Zahl 906677248

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.